



Your reliable and sustainable partner since 1999

/ eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg**

Dezernat 51
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:

Christin Plepla
Projektentwicklung

T: 0381 203792-124
christin.plepla@eno-energy.com

15.09.2022

Bauvorhaben

WP Löwitz Torisdorf – WEA 5+6
Errichtung von 2 Windenergieanlagen des Typs eno 160-6.0

Baugrundstücke

WEA 5: Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstück 52
WEA 6: Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstück 52

Antragsteller

eno energy GmbH – Straße am Zeltplatz 7 – 18233 Rerik

Antrag sofortiger Vollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit beantragen wir hinsichtlich des o. g. Genehmigungsverfahrens die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO.

Begründung:

1. Nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet wird. Vorliegend steht die sofortige Vollziehung der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse unseres Unternehmens als Genehmigungsinhaber.

a.

Das private Vollzugsinteresse des Genehmigungsinhaber überwiegt regelmäßig dann, wenn der Widerspruch des Dritten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach allgemeiner Auffassung das private Interesse des durch den Verwaltungsakt Begünstigten, die Regelung sofort auszunutzen, nicht in einer besonderen Weise qualifiziert sein muss (BVerfG 1 BvR 2466/08, Rn. 21.).

Vorliegend ist für die Entscheidung der Frage, ob die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird, das private und öffentliche Interesse an der sofortigen Ausnutzbarkeit der Genehmigung mit dem privaten Interesse Dritter am Eintritt des Suspensiveffektes gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Art. 19 Abs. 4 GG gerade nicht den regelmäßigen Eintritt des Suspensiveffektes verlangt. Auch ist die verfahrensrechtliche Position eines Dritten nicht von vornherein als bevorzugt anzusehen (BVerfG a. a. O., Rn.

/ Success with wind. | www.eno-energy.com

Seite 1 von 3

Sitz der Gesellschaft:
eno energy GmbH
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

Bankverbindungen:
OstseeSparkasse Rostock
IBAN: DE76 1305 0000 0201 0512 73
BIC: NOLADE21ROS

Handelsregister:
Amtsgericht Rostock
HRB 10174

Geschäftsführer:
Karsten Porm

Ust-Id-Nr.:
DE 244375120

079/133/01557



Your reliable and sustainable partner since 1999

18.) Vielmehr sind, wie vorliegend, im dreipoligen Verhältnis die Rechtspositionen des Genehmigungsempfängers und des Drittbetroffenen gleichrangig und es ist anhand des materiellen Rechtes, also anhand der möglichen Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfes zu bestimmen, wer bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens die günstigere Rechtsposition – Suspendierung oder Sofortvollzug – für sich in Anspruch nehmen kann.

Insbesondere bei einem langwierigen Genehmigungsverfahren wie dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt eine umfassende Prüfung der als möglicherweise verletzt in Betracht kommende Rechtspositionen Dritter. Im Ergebnis dieser Prüfung ergeht eine Genehmigung, mit der die Wahrung dieser geschützten Rechtspositionen Dritter gesichert ist. Anlagenbezogene Wirkungen, welche grundsätzlich geeignet sind, auch geschützte Rechtspositionen privater Dritter zu berühren, sind solche der Schall- und Schattenemissionen sowie optische Wirkungen der Anlage (sog. erdrückende Wirkung). All diese Aspekte werden eingehend geprüft und die entsprechenden Wirkungen zum Großteil unter Verwendung von Sachverständigengutachten bewertet. Demzufolge liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass Widersprüche von Nachbarn oder Dritten mit Aussicht auf Erfolg eingelegt werden könnten oder dass überhaupt subjektiv-öffentliche Drittrechte verletzt sein könnten. Die Verletzung sonstiger Aspekte, welche keinen Drittschutz vermitteln, sind nicht geeignet die Rechtsposition des Dritten in der vorzunehmenden Abwägung zu stärken (BVerfG a. a. O., Rn. 22.).

Im Ergebnis überwiegen in der anzusetzenden summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten eines möglichen Drittwiderspruches unsere privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung die möglichen Interessen eines Dritten am Eintritt des Suspensiveffektes.

Auch in der vorzunehmenden Abwägung der gegenläufigen Interessen, unter Berücksichtigung von Natur, Schwere, und Dringlichkeit des Interesses an der sofortigen Ausnutzbarkeit mit der Möglichkeit der ggf. erforderlich werdenden Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen ergibt sich, dass unser Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt.

Unabhängig vom Umstand, dass die Verletzung drittschützender Normen auf Grund der intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen erscheinen, sind solche Verletzungen jedenfalls durch betriebsbedingte Maßnahmen (zeitweise Abschaltungen, schallreduzierter Betrieb usw.) im Höchsthfall auf den Lauf des Rechtsbehelfsverfahrens begrenzt. Dahingehend führt ein Abwarten der Inbetriebnahme zu erheblichen und nicht kompensierbaren finanziellen Schäden unsererseits.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung würde es zu einer weiteren Verzögerung der Inbetriebnahme der Anlagen kommen. Der Baubeginn ist unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung vorgesehen. Die Inbetriebnahme der WEA ist unmittelbar nach Abschluss der Bauphase vorgesehen.

Eine Verzögerung der Inbetriebnahme ergäbe derzeit einen gemittelten Verlust von etwa 103.000,00€ pro Monat.

Darüber hinaus beinhalten die derzeitigen Regelungen des EEG eine stetige Verringerung der erzielbaren Einspeisevergütungen. Die erzielbare Einspeisevergütung ist maßgeblich vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme abhängig. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wirkt sich insoweit auf die Vergütungshöhe für die gesamte Betriebszeit der Anlage aus.



Your reliable and sustainable partner since 1999

Verstärkt wird die Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Einbußen durch die derzeitigen Novellierungsbestrebungen des EEG. Gerade angesichts der hier beabsichtigten Kopplung zwischen Vergütungshöhe und getätigten Leistungszubau ist es von essentieller Bedeutung, die Inbetriebnahme zeitnah nach Genehmigungserhalt realisieren zu können und nicht erst langwierige Rechtsbehelfsverfahren abwarten zu müssen. Ein solches Abwarten birgt die konkrete Gefahr in sich, für das vorliegende Vorhaben eine erheblich verringerte Vergütung in Kauf nehmen zu müssen. Dies würde zu einer derzeit noch nicht bezifferbaren, jedoch erheblichen Erhöhung des oben benannten monatlichen Verlustes führen.

b.

Darüber hinaus steht die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides auch im öffentlichen Vollzugsinteresse. Die Errichtung und der Betrieb von WEA wird nicht nur vom Gesetzgeber durch die Aufnahme dieser Anlagen in den Katalog der privilegierten Anlagen des § 35 Abs. 1 BauGB gefördert, sondern die Förderung dieser regenerativen Energien bildet auch ein Ziel des aktuellen Energiekonzeptes der Landesregierung von Mecklenburg -Vorpommern. Das öffentliche Vollzugsinteresse ist grundsätzlich dann gegeben, wenn die Vollziehung eines Verwaltungsaktes nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann. Auch hat insoweit die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob der eingelegte Rechtsbehelf aussichtsreich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch das öffentliche Interesse an einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes durch die Errichtung und den Betrieb von WEA zu berücksichtigen ist. Bekanntlich hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Energiekonzeptes von 2010 das Ziel bekräftigt, bis zum Jahre 2020 den Ausstoß von Treibhausgasemissionen gegenüber dem Basisjahr 1990 um 40% zu reduzieren. Die Einhaltung dieses Ziels setzt voraus, dass die Errichtung von WEA oder Windparks nicht durch offensichtlich unbegründete Drittwidersprüche verzögert werden.

Abschließend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Anhörung möglicherweise betroffener Dritter vor Anordnung der sofortigen Vollziehung nach höchst richterlicher Rechtsprechung nicht erforderlich ist (vgl. nur VGH Mannheim, Urteil v. 24.02.1992-Az. 3 S 3026/91-, BauR 1992, 494; OVG Bautzen, Urteil v. 26.08.1992 – Az. I S 150/92 -, DVBl. 1992 1449).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Christin Plepla
Projektentwicklung